

Brüssel, den 12. Juni 2025
(OR. en)

7819/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0213(CNS)**

**FISC 93
ECOFIN 401
ENER 97
ENV 240
CLIMA 102**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie
– Fortschrittsbericht

Der Fortschrittsbericht in der Anlage zu diesem Vermerk gibt den Standpunkt des Vorsitzes zum Sachstand und zu den Fortschritten bei der Prüfung des oben genannten Vorschlags im ersten Halbjahr 2025 wieder.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den in der Anlage enthaltenen Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat zu übermitteln.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wird ersucht, den in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Fortschrittsbericht des Vorsitzes auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie

Fortschrittsbericht des Vorsitzes

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 14. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)¹ (im Folgenden „Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie“) vorgelegt.
2. Der Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie ist Teil des Pakets „Fit für 55“², mit dem die ehrgeizigen Ziele der EU, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, umgesetzt werden sollen. Das Paket besteht aus einer Reihe miteinander verknüpfter Vorschläge, die alle auf dasselbe Ziel ausgerichtet sind, nämlich bis 2030 und darüber hinaus einen fairen, wettbewerbsfähigen und grünen Wandel sicherzustellen. Es deckt verschiedene Politikbereiche und Wirtschaftssektoren ab: Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft.
3. Mit dem Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie werden folgende Ziele verfolgt:
 - a) Schaffung eines angepassten Rahmens, der geeignet ist, zur Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 und zur Klimaneutralität bis 2050 im Kontext des europäischen Grünen Deals beizutragen. Dies würde die Angleichung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom an die Energie-, Umwelt- und Klimapolitik der EU einschließen, wodurch die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Emissionen verstärkt würden;
 - b) Schaffung eines Rahmens, der den EU-Binnenmarkt bewahrt und verbessert, indem der Umfang der steuerbaren Energieerzeugnisse und die Struktur der Steuersätze aktualisiert werden sowie die Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen durch die Mitgliedstaaten rationalisiert wird; und
 - c) Beibehaltung der Kapazitäten zur Generierung von Einnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten.

¹ Dok. 10872/21.

² Dok. 10849/21.

4. Nach Auffassung der Kommission könnten diese Ziele durch die Umstellung einer volumenabhängigen Besteuerung auf eine Besteuerung nach dem Energiegehalt, durch die Festlegung einer Rangfolge der Steuersätze entsprechend ihrer Umweltleistung und durch die Beschränkung von Anreizen für die Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe erreicht werden. Nach dieser Rangfolge würden konventionelle fossile Kraft- und Brennstoffe wie Gasöl und Benzin mit dem höchsten und elektrischer Strom mit dem niedrigsten Steuersatz belegt.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre jeweilige Stellungnahme am 20. Januar 2022³ bzw. am 27. April 2022⁴ abgegeben. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

6. Die Analyse des Vorschlags für eine Energiebesteuerungsrichtlinie wurde im September 2021 in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern/Energiebesteuerung) eingeleitet. Die Gruppe „Steuerfragen“ (hochrangig) hat das Dossier mehrfach erörtert.
7. Am 7. Dezember 2021 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über die Vorschläge des Pakets „Fit für 55“ zur Kenntnis genommen, welche ebenfalls den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie⁵ abdeckten. Am 17. Juni 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Fortschrittsbericht des Vorsitzes über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie⁶ zur Kenntnis genommen. Am 6. Dezember 2022 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie⁷ geführt und politische Leitlinien für das weitere Vorgehen vorgegeben. Im Großen und Ganzen unterstützten die Ministerinnen und Minister den flexibleren Ansatz des Vorsitzes und baten darum, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden.
8. Am 10. Dezember 2024 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie⁸ geführt und politische Leitlinien vorgegeben.
9. Unter Berücksichtigung der politischen Leitlinien wurde die fachliche Analyse in den Vorbereitungsgremien des Rates fortgesetzt.

³ Dok. 5615/22.

⁴ Dok. 7822/25.

⁵ Dok. 14574/21.

⁶ Dok. 9874/22.

⁷ Dok. 14736/22.

⁸ Dok. 16174/24 REV 1.

III. FORTSCHRITTE IM ERSTEN HALBJAHR 2025

10. Aufbauend auf den von den vorangegangenen Vorsitzen erzielten Fortschritten hat der polnische Vorsitz die Arbeit an der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie fortgesetzt. Das Dossier wurde in den Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 30. Januar, 1. April und 20. Mai 2025 eingehend geprüft.
11. Im ersten Halbjahr 2025 hat der Vorsitz auf der Grundlage der Beratungen in den Sitzungen der Gruppe drei vollständige Kompromisstexte ausgearbeitet, und der jüngste Kompromisstext wurde der Gruppe „Steuerfragen“ am 20. Mai vorgelegt⁹. Darüber hinaus hat der Vorsitz seine Analysen spezifischer Bestimmungen in Form von Erläuterungen vorgestellt, was die Beratungen erleichtert und dazu beigetragen hat, Lösungen für die noch offenen Fragen zu finden.
12. Eines der erörterten Themen war die Frage, wie das gemeinsame Ziel erreicht werden kann, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie in einem sich wandelnden globalen Kontext zu wahren, und welche Rolle die Energiebesteuerung dabei spielen könnte. Die Kommission hat die Aspekte der Energiebesteuerung in ihren Mitteilungen „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“¹⁰, „Aktionsplan für erschwingliche Energie – Erschließung des wahren Werts unserer Energieunion zur Sicherstellung einer erschwinglichen, effizienten und sauberen Energieversorgung für alle Europäer“¹¹, „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“¹² und „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“¹³ vorgestellt. Vor dem Hintergrund dieser Mitteilungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass energieintensive Sektoren wie die mineralogische und die metallurgische Industrie mehr Unterstützung benötigen. Daher ist nach Ansicht des Vorsitizes gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, weiterhin Unterstützung in Form eines Ausschlusses vom Anwendungsbereich der Richtlinie zu gewähren.

⁹ Dok. 9008/25.

¹⁰ Dok. 6515/25.

¹¹ Dok. 6601/25.

¹² Dok. 5785/25.

¹³ Dok. 7288/25.

13. Mit dem Vorschlag für eine Energiebesteuerungsrichtlinie wird neu die automatische Indexierung der Mindeststeuerbeträge eingeführt. Mit der Indexierung soll vermieden werden, dass die wirtschaftlichen Effekte der Energiebesteuerungsrichtlinie im Laufe der Zeit nachlassen. Der Vorsitz hat die Beratungen über die Modalitäten der Indexierung, insbesondere über den Zeitrahmen und die Indexierungsobergrenze, gefördert.
14. Das Konzept des „einigen Verwendungszwecks“ bzw. des „besonderen einzigen Verwendungszweck“ wurde präzisiert. Da diese Begriffe Zweifel hinsichtlich ihrer Auslegung und ihres Geltungsbereichs aufwarfen, hat der Vorsitz eine Aussprache eingeleitet, um ihre Bedeutung zu klären. Einige spezifische Verwendungszwecke von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in bestimmten Wirtschaftszweigen, in denen Energieerzeugnisse oder elektrischer Strom verwendet werden, können zusätzliche Unterstützung erfordern. Daher können die Mitgliedstaaten spezifische Steuerermäßigungen (vollständige Verbrauchsteuerbefreiungen oder ermäßigte Steuersätze) für solche spezifischen Verwendungszwecke anwenden. Solche Fälle wurden im Kompromisstext als „besonderer einziger Verwendungszweck“ angegeben. Als Ergebnis dieser Erörterung wurde vorgebracht, dass der Begriff „besonderer einziger Verwendungszweck“ eine Untereinheit des weiter gefassten Begriffs „einziger Verwendungszweck“ ist. Gleichzeitig erschien es notwendig, den Begriff „einziger Verwendungszweck“ beizubehalten, da er sich auf alle Verwendungsfälle von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom bezieht, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen: d. h. auf diejenigen, die nicht der Definition von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom mit doppeltem Verwendungszweck entsprechen. Der Begriff „einziger Verwendungszweck“ wurde im Kompromisstext beibehalten, vom Vorsitz eingeleitete Beratungen trugen jedoch dazu bei, Fortschritte hin zur Klärung dieses Begriffs zu erzielen, damit Wirtschaftsbeteiligte, Steuerverwaltungen und Bürger den Wortlaut der künftigen Richtlinie besser verstehen und auslegen können.

15. Die Delegationen sprachen die Frage der kleinen Anlagen an, die selbst erzeugten Strom aus bereits besteuerten, nicht erneuerbaren Energiequellen zur eigenen Verwendung verbrauchen. Die derzeit geltende Energiebesteuerungsrichtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, unter der Voraussetzung, dass Energie-Inputs besteuert werden, den von kleinen Erzeugern erzeugten Strom von der Steuer zu befreien, wenn dieser zur eigenen Verwendung bestimmt ist. Der Vorschlag für die Energiebesteuerungsrichtlinie hat das allgemeine Ziel der Kleinerzeugeterregelung beibehalten; es wurde jedoch ein Schwellenwert zur Definition kleiner Anlagen eingeführt. Dieser wurde mit Blick auf eine gezielte Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen eingeführt, sowie um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Großanlagen in den Genuss eines unverhältnismäßigen Steuervorteils kommen könnten. Dies hat jedoch die Möglichkeit eingeschränkt, kleine Anlagen, die Strom aus bereits besteuerten, nicht erneuerbaren Energiequellen zur eigenen Verwendung verbrauchen, von der Steuer zu befreien. Aus diesem Grund hat der Vorsitz die relevanten Bestimmungen im Kompromisstext geändert. Dies hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, a) die Stromerzeugung zur eigenen Verwendung, wenn es sich bei den Input-Energieerzeugnissen nicht um steuerpflichtige Energieerzeugnisse (aus Wind-, Solar-, Abfallenergie usw.) handelt, von der Steuer zu befreien. Ziel ist es, eine unnötige Belastung für nichtgewerbliche oder sehr kleine Erzeuger zu vermeiden und Anreize für die Entwicklung solcher Anlagen zu schaffen; b) elektrischen Strom, der aus Energieerzeugnissen gewonnen wird, die bereits gemäß der Richtlinie besteuert wurden, von der Steuer zu befreien. Dies gilt für Fälle, in denen der in industriellen Verfahren verwendete Strom vom Erzeuger zur eigenen Verwendung generiert wird, z. B. aus Erdgas.
16. Nach Prüfung der Anträge einiger Delegationen beschloss der Vorsitz, alle Abfälle, die zu Heizzwecken verwendet werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Eine zusätzliche Belastung in Form der Verbrauchsteuer könnte zu höheren Preisen für Dienstleistungen führen, die von Abfallsammlungs- und Abfallentsorgungsunternehmen erbracht werden. Infolgedessen könnte es häufiger dazu kommen, dass einzelne Einrichtungen ihren Abfall selbst verbrennen, was mangels geeigneter Infrastruktur zu einer erhöhten Luftverschmutzung durch schädliche Gase oder zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen führen kann, da mehr Abfall in Drittländer exportiert wird. Es ist daher nach Ansicht des Vorsitzes gerechtfertigt, die Ausnahme von Abfall aus dem Anwendungsbereich des Entwurfs der Energiebesteuerungsrichtlinie beizubehalten.

17. Im Kompromisstext wurden einige Änderungen vorgenommen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die künftige Energiebesteuerungsrichtlinie an andere einschlägige Rechtsakte anzupassen. Insbesondere im Falle künftiger Änderungen des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II) wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang III der künftigen Energiebesteuerungsrichtlinie zu erlassen, um ihn mit der überarbeiteten Fassung der RED II in Einklang zu bringen. Die erforderlichen Änderungen wurden auch an der Liste der Rohstoffe für die Herstellung von „fortgeschrittenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biogas“ (Anhang III des Kompromisstextes der Energiebesteuerungsrichtlinie) vorgenommen.
18. Um die Umrechnungstabelle für Nettowärmeinhalt (Anhang II des Kompromisstextes der Energiebesteuerungsrichtlinie) mit der Kombinierten Nomenklatur (KN) in Einklang zu bringen, hat der Vorsitz außerdem die Beschreibungen in der Spalte „Bezeichnung des Erzeugnisses“ sowie einige KN-Codes aktualisiert.
19. In einer früheren Fassung des Kompromisstextes wurde festgelegt, dass der Rat Durchführungsrechtsakte erlassen kann, um die Kategorie jedes Energieprodukts zu ändern, wenn diese nicht mit seiner Umweltleistung vereinbar ist. In den diesbezüglichen Beratungen wurde jedoch betont, dass der Basisrechtsakt gemäß AEUV in der Regel nicht durch einen Durchführungsrechtsakt geändert werden kann. Die Änderung der Kategorie eines Energieerzeugnisses könnte als wesentliches Element des Vorschlags für die Energiebesteuerungsrichtlinie betrachtet werden. Es stellte sich heraus, dass eine rechtlich zulässige Option darin bestünde, die Ermächtigung in eine Überprüfungsklausel umzuwandeln, und der Vorsitz hat den Kompromisstext dementsprechend überarbeitet.
20. Die Erwägungsgründe wurden im Interesse der Kohärenz weiter an den verfügbaren Teil des Entwurfs der Energiebesteuerungsrichtlinie angepasst.
21. Die Delegationen haben ihre wohlbekanntesten Standpunkte zu einigen weiteren Fragen wiederholt. Der Vorsitz hat die Beratungen darüber jedoch nicht erneut aufgenommen, da er der Auffassung ist, dass diese Fragen in den vergangenen Jahren eingehend erörtert wurden und der Text einen fragilen Kompromiss darstellt.

IV. MÖGLICHE WEITERE SCHRITTE

22. Nach Ansicht des Vorsitzes stellt der Stand der Verhandlungen ein sorgfältig austariertes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Delegationen dar, wobei auch der Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt wird, der kürzlich von vielen Delegationen betont wurde. Alle Fragen zum Vorschlag für die Energiebesteuerungsrichtlinie wurden seit Beginn der Verhandlungen eingehend erörtert, und die Standpunkte der Delegationen sind allgemein bekannt, auch wenn einige von ihnen weiterentwickelt wurden.
23. Es werden jedoch weitere Arbeiten erforderlich sein, um die Standpunkte der Delegationen miteinander in Einklang zu bringen. Der Vorsitz stellt ferner fest, dass einige technische Anpassungen und eine rechtliche Prüfung des Kompromisstextes erforderlich sind. Der Vorsitz nimmt zur Kenntnis, dass die Delegationen entschlossen sind, die Beratungen auf der Grundlage der bisher erreichten Fortschritte fortzusetzen.

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN

24. Der polnische Vorsitz ersucht daher den Rat, unter Berücksichtigung des bisherigen Erreichten und mit dem Ziel, die Verhandlungen voranzutreiben, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
